Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt Gesundheitsamt SG Jugendzahnärztlicher Dienst/Prävention Rainweg 81 07318 Saalfeld



Zahngesundheit in der Schule

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

der jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes führt während der gesamten Schulzeit einmal jährlich eine Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Kind durch. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist gesetzlich geregelt. Den genauen Termin erfahren Sie jeweils rechtzeitig über die Schule.

Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Untersuchungsergebnis Ihres Kindes.

Gleichzeitig findet neben der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung eine altersgerechte Aufklärung zur Zahnpflege, Ernährung und Fluoridierung statt.

Dabei sollen die Kinder schrittweise lernen, Eigenverantwortung für ihre Zahngesundheit zu übernehmen und motiviert werden, zweimal jährlich eine Zahnarztpraxis aufzusuchen.

Um dieses Ziel, die Mundgesundheit aller Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu erreichen, hat der Gesetzgeber folgende Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene geschaffen:

- Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 08.08.1990 (GBI. Nr 53 S. 1068) in der Fassung der Bekanntmachung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR vom 02.10.1998(GVBI. Nr. 17 S. 329)
- 2. §§55/57 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBI.Nr.7 S.238) i.V.m.d.Thür.VO über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespflVO) vom 26.09.2002 (GVBI. Nr. 12 S.365)
- 3. § 21 (Verhütung von Zahnkrankheiten) Sozialgesetzbuch V in der Fassung vom 22.12.2002

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung bei den Bemühungen zur Verbesserung der Zahngesundheit, denn die Zähne Ihres Kindes können durch Vorsorgemaßnahmen gesund erhalten werden.

Neben regelmäßiger **Zahnpflege** mit fluoridhaltiger Zahncreme (bis zum Schuleintritt mit Kinderzahncreme) sind eine ausgewogene, zuckerarme und kauintensive **Ernährung** sowie der regelmäßige **Zahnarztbesuch** wichtig.

Langjährige wissenschaftliche Studien belegen, dass der Zahnschmelz durch zusätzliche Verwendung von Fluorid noch besser vor Karies geschützt werden kann. Diese Erkenntnisse sind Grundlage für die Einbeziehung von Fluoridierungsmaßnahmen in die Gruppenprophylaxe gemäß § 21 Sozialgesetzbuch V. In diesem Rahmen hat Ihr Kind Anspruch auf die Anwendung von lokal zu applizierenden Fluoridpräparaten (Gel, Lack, Touchierlösung). Im Rahmen der Gruppenprophylaxe in der Schule wird dafür das Fluorid- Gel elmex gelee angewendet .

Elmex gelee darf nicht angewendet werden, wenn Ihr Kind überempfindlich (allergisch) gegen Dectaflur, Olaflur, Natriumfluorid oder einen der sonstigen Bestandteile (Propylenglycol, Hyetellose, Saccharin, Pfefferminzöl, Krauseminzöl, Menthon- Aroma, Apfel- Aroma, Bananen- Aroma) ist. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall für die Teilnahme ein "Nein" an.

Wenn Sie mit dieser wichtigen Maßnahme zur Gesunderhaltung der Zähne Ihres Kindes einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die beiliegende Erklärung. <u>Ihre Einwilligung gilt für die Dauer des Schulbesuches.</u> Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um schriftliche Mitteilung.

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung und der Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe ist eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten/ Gesundheitsdaten verbunden. Daher informieren wir Sie gemäß Art. 13 Abs. 1 EU- Datenschutzverordnung (DSGVO) wie folgt: Die personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch den

Die personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben.

Die zusammengefassten, anonymisierten bzw. aggregierten- **nicht mehr personenbezogenen**-Untersuchungsergebnisse werden dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und dem Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) zur statistischen Auswertung übermittelt.

Näheres entnehmen Sie bitte angefügtem "Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO- Direkterhebung beim Betroffenen)."

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jugendzahnärztlicher Dienst